Ministerium für Verkehr Stand: 26.08.2022

Baden-Württemberg

**Nachweis über die tatsächlich entstandenen Schäden und Einsparungen im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg im Jahr 2021**

(gemäß Ziffer 6.3 der Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021 vom 08.10.2021)

**Verkehrsunternehmen**

**0. Grundsätzlicher Hinweis**

Die Antragsteller stellen den tatsächlich im Sinne der Richtlinie entstandenen Schaden und ihre Einsparungen in diesem Nachweis zusammen. Diese Schadensdarstellung ist durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder das Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.

Antragsteller, die Schäden über mehrere Verbundorganisationen anmelden, können zur Reduzierung des Bestätigungsaufwandes in einem Nachweis alle Schäden des Antragstellers über alle Verbünde zusammenfassen und bestätigen lassen. Dieser **Urnachweis** ist dem Nachweis beizulegen, in dem alle weiteren Schäden und die Einsparungen des Antragstellers eingebracht werden. Der Urnachweis ist durch den Antragsteller eigenständig auf Basis des vorliegenden Nachweises zu entwickeln und durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder das Rechnungsprüfungsamt bestätigen zu lassen. Die Nachweise, die über die Verbundorganisationen gesammelt werden, sind in diesem Fall ausschließlich durch den Antragsteller zu zeichnen.

Das Verkehrsunternehmen beantragt auf Basis der 5. Geänderten Kleinbeihilfenregelung.

1. **Antragsteller**

Unternehmen

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner/in

Telefon / E-Mail

Az: Bewilligungsbescheid aus

zweiter Beantragung - Aufstockung (ca. 95 %)

Datum Bewilligungsbescheid aus

zweiter Beantragung - Aufstockung (ca. 95 %)

Verbundorganisation

1. **Liniengenehmigungen und Verkehrsverträge innerhalb des unter 1) aufgeführten Verbundgebiets**

Der Antragsteller ist im Besitz bzw. war Besitzer folgender Liniengenehmigungen/Linienbündel nach § 42 PBefG/VO 1073/2009 (für grenzüberschreitende Verkehre) bzw. bedient im SPNV folgende Verkehrsverträge im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und ist im Sinne der Richtlinie geschädigt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Linienbündel, Einzellinie, Verkehrsvertrag | Verkehrsleistung wird erbracht in folgenden Ländern *(z. B. BW, BY)* | Schadenszeitraum Beginn- Ende |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Schäden**
	1. **Schäden aus Mindereinnahmen innerhalb des unter 1) benannten Verkehrsverbundes**

Dem Antragsteller entstanden Schäden durch Mindereinnahmen aus dem Tarif des unter 1) benannten Verkehrsverbundes.

Hierbei sind ausschließlich die nach 5.4.2.2 ermittelten Werte einzutragen. Für diese Verkehrsleistungen trägt der Antragsteller das unmittelbare wirtschaftliche Risiko.

Tabelle

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Verbund Januar bis Dezember 2021 (A1) |  |

**Hinweis:**

Es sind die von der **Verbundorganisation** bestätigten Mindereinnahmen zu verwenden. Eine Bestätigung der Berechnung der Mindereinnahmen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder das Rechnungsprüfungsamt muss nicht erfolgen. Die Herleitung der Mindereinnahmen aus dem BBDB der Deutschen Bahn ist davon abweichend von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die von der Verbundorganisation ermittelten und bestätigten Mindereinnahmen und die Abrechnungen für Januar bis Dezember 2019 und 2021 werden dem Sammelnachweis der Verbundorganisation beigelegt.

Punkt 5.4.1.1 der Richtlinien für Corona-Billigungsleistungen ÖPNV 2021 in Verbindung mit Punkt 5.4.2.2 definiert die Berechnungsmethodik.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif des Antragstellers**

Dem Antragsteller entstanden Schäden durch Mindereinnahmen aus seinem Haustarif. Diese Schäden sind nur in einem gebündelten Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Für die Höhe des beantragten Schadens aus Haustarif ist in vollem Umfang der Antragsteller verantwortlich.

Werden die Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht (kein Ansatz von Schäden in einem anderen Antrag)?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Schäden aus Haustarif

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt., |
| Mindereinnahme Haustarif Januar bis Dezember 2021 (B1) |  |

**Hinweis:**

Der Antragsteller hat die Herleitung des entstandenen Schadens auf einem Beiblatt in Anlehnung Anlage 3 – Anhang 1 des Antrages darzustellen. Die Ermittlung der Schäden aus Mindereinnahmen im Haustarif ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dem Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen.

Es ist sicherzustellen, dass nur die auf das Land Baden-Württemberg zuzurechnenden Einnahmen Berücksichtigung finden.

* 1. **Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX**

Dem Antragsteller entstanden Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung SGB IX.

Die Schäden gemäß 5.4.2.3 sind für Antragsteller, die mehrere Anträge über mehrere Verbünde stellen, jeweils einzeln anzusetzen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| Mindereinnahme **Verbund** (A1) |  |
| Mindereinnahme **Haustarif** (B1) |  |
| Summe Mindereinnahmen Verbund und Haustarif (C1)=(A1)+(B1) |  |
| Vomhundertsatz SGB IX 2019 (C2) in %  |  |
| Schaden aus Minderung Erstattungsleistung SGB IX (C3)=(C1)\*(C2) |  |

**Hinweis:** Die Berechnungen erfolgen durch den Antragsteller auf Basis der bestätigten Verbundabrechnungen bzw. der testierten Haustarifabrechnungen der Jahre 2019 und 2021. Betriebsindividuelle Vomhundertsätze sind nachzuweisen.

* 1. **Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften**

Dem Antragsteller entstanden Schäden gemäß 5.4.2.4 aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften

Dem Antragsteller entstanden Schäden in folgenden Allgemeinen Vorschriften (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| 1) |  |
| 2) |  |
| 3) |  |
| 4)  |  |
| 5) |  |
| 6) |  |
| Summe (D1) |  |

**Hinweis:**

Die Schadenshöhe für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Es sind die entsprechenden Bestätigungen der Aufgabenträger beizulegen.

Es ist sicherzustellen, dass der Schaden sich nur auf das Land Baden-Württemberg bezieht.

* 1. **Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen**

Dem Antragsteller entstanden Schäden gemäß 5.4.2.1 aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Diese Schäden sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in dem vorliegenden Antrag vollständig geltend gemacht?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Keine Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus ÖDLA

Dem Antragsteller entstanden Schäden in folgenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bitte einzeln benennen):

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| 1. Name ÖDLA, Aufgabenträger *(z.B. Verkehrsvertrag Linienbündel Altes Mühltal, Landkreis Falkenstein)*
 |  |
| Erwartete Ausgleichsleistung ÖDLA Januar - Dezember 2021  |  |
| Tatsächliche Ausgleichsleistung ÖDLA Januar - Dezember 2021  |  |
| Differenz |  |
| 2) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 3) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 4)  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 5) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| 6) |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| Summe (E1) |  |

**Hinweis**

Die Schadenshöhe für den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Es sind die entsprechenden Bestätigungen der Aufgabenträger beizulegen.

Es ist sicherzustellen, dass der Schaden sich nur auf das Land Baden-Württemberg bezieht.

1. **Ersparte Aufwendungen**

Der Antragsteller vermied und ersparte Aufwendungen gemäß 5.4.2.5. Diese Minderaufwendungen sind nur in einem Antrag des Antragstellers darzustellen. In allen anderen Anträgen des Antragstellers ist der Wert 0 einzutragen.

Werden die Minderaufwendungen in dem vorliegenden Antrag vollständig dargestellt?

[ ]  Ja

[ ]  Nein, die Beantragung erfolgt über den von der Verbundorganisation

 weitergereichten Antrag

[ ]  Es gibt keine ersparten Aufwendungen

Der Antragsteller vermied und ersparte in direktem ursächlichem Zusammenhang mit der Pandemie Aufwendungen. Diese Aufwendungen sind vom entstandenen Schaden abzuziehen.

Der Antragsteller vermied oder ersparte folgende Aufwandspositionen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| verringerte Verkaufsprovisionen aufgrund geringerer Fahrausweisverkäufe (F1) |  |
| Im direkten Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende geringere Vergütungsleistungen an Subunternehmen aufgrund geringerer Verkehrsleistungen (F2) |  |
| eingesparte Personalkosten (z. B. durch Kurzarbeitergeld und Abbau von Überstunden) (F3)  |  |
| Energie und Kraftstoffeinsparungen (F4) |  |
| Nicht entstandene Kosten für Wartungsarbeiten und Reparaturen (F5) |  |
| Nicht angefallene Infrastrukturnutzungsentgelte (F6)  |  |
| Von anderen Stellen erhaltene anderweitige Ausgleichsleistungen für die berechneten Schäden (F7)**Bitte anderweitige Stellen hier eintragen:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |  |
| Weitere Ersparnisse (F8) |  |
| Summe (F9)=(F1)+(F2)+(F3)+(F4)+(F5)+(F6)+(F7)+(F8) |  |

**Hinweis**

Die von den Ländern herausgegebenen Leitlinien zur endgültigen Abrechnung des ÖPNV-Rettungsschirms geben einen Anhaltspunkt zur konkreten Bemessung der Einsparungen.

1. **Saldo Schaden und Minderaufwendungen**

Der anzusetzende Saldo aus Schäden und Minderaufwendungen beträgt:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| Schaden aus Mindereinahmen Verbund (A1) |  |
| Schaden aus Mindereinnahmen Haustarif (B1) |  |
| Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung SGB IX (C3) |  |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (D1) |  |
| Schäden aus Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (E1) |  |
| Ersparte Aufwendungen (F9) |  |
| **Saldo (G1) = (A1)+(B1)+(C3)+(D1)+(E1)-(F9)** |  |

Der Saldo ist der ausgleichsfähige Schaden.

1. **Zahlungen ÖPNV-Rettungsschirm**

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesamtbetrag in € ohne USt, |
| Erhaltene Zahlung aus erster Beantragung 2021 (Überbrückungshilfe) (K1) |  |
| Erhaltene Zahlung aus erster Beantragung: ÖPNV Rettungsschirm 1. Jahreshälfte 2021 (K2) |  |
| Erhaltene Zahlung aus zweiter Beantragung: ÖPNV Rettungsschirm Gesamtjahr 2021 (K3) |  |
| Erhaltene Zahlung aus zweiter Beantragung: Aufstockung ÖPNV Rettungsschirm 2021 (K4) |  |
| Rückzahlung direkt an das Verkehrsministerium (K5) |  |
| Rückzahlung an die Verbundorganisation als Sammelantragsteller (K6) |  |
| Zahlungen aus ÖPNV-Rettungsschirm (K7) = (K1)+(K2)+(K3)+(K4)-(K5)-(K6) |  |

1. **Kleinbeihilferegelung 2021**

Eine Ausgleichsgewährung kann nach der Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21. Dezember 2021) gewährt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Summe des Schadensausgleichs gemäß Nummer 5.4 sowie weiterer Beihilfen nach der Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für das gesamte Unternehmen den Gesamtnennbetrag von 2 300 000 Euro nicht übersteigt. Bereits gewährte oder beantragte Kleinbeihilfen sind u.a. Förderung Einbau Trennscheiben Bus, Stabilisierungshilfe Bustouristik sowie Corona-Rettungsschirmhilfen.

[ ]  Der Antragsteller hat von der Fünften Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

 **Gebrauch gemacht**

Nachfolgend sind sämtliche Beihilfen aufzuführen, welche beantragt bzw. in jeglicher Form schon bewilligt wurden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Beihilfegeber | Aktenzeichen/Bewilligungsdatum | Förderprogramm  | Beihilfesumme lt. Bewilligungsbescheid |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  | **Gesamtbetrag** |   |

1. **Bestätigung des Antragstellers**

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021 vom 08.10.2021 sowie den Bewilligungsbescheiden ermittelt und im Nachweis angesetzt wurden bzw. hierüber Bescheinigungen von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern/Rechnungsprüfungsämtern vorliegen.

Es wird bestätigt, dass die Angaben in der Schlussabrechnung mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Mir/Uns ist bekannt, dass diese Angaben und Anlagen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und dass ich /wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsstelle (VM) unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Billigkeitsleistung entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind.

Ich/Wir erkläre(n), für die Schäden keine weiteren als die hier angegebenen Billigkeitsleistungen oder sonstigen Zuwendungen von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt oder erhalten zu haben. Ich/Wir versichere(n) ferner, dass ich/wir die hier angegebenen Billigkeitsleistungen weder selbst bei einer anderen Stelle beantragt, noch eine andere Stelle mit der Beantragung beauftragt habe(n).

Mir/Uns ist bekannt, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und der Rechnungshof Baden-Württemberg (gemeinsam und einzeln auch „relevante Partei“ genannt) jeweils ermächtigt ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen meines Unternehmens anzufordern und entsprechend Auskünfte einzuholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns daher, etwaige Kontrollbesuche und Inspektionen meiner/unserer Geschäftsaktivitäten, -bücher und -aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und -Inspektionen bei mir umfassen können, verpflichte ich mich, hierfür jeder relevanten Partei Zugang zu meinen Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

[ ]  Der Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt.

[ ]  Der Antragsteller erklärt den Verzicht auf Rechtsmittel gegen den noch zu erlassenden Schlussbescheid.

 Ort, Datum Unterschrift / Stempel

1. **Bestätigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt**

**Hinweis**

Die nachfolgende Bestätigung ist nur zu erteilen, wenn kein Urnachweis erstellt und bestätigt wurde (bei Antragstellern, die über mehrere Verbundorganisationen Schäden beantragen)

**Kontaktdaten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt**

Institution

Straße, PLZ, Ort

Ansprechpartner

Telefon/E-Mail

Es wird bestätigt, dass die Schäden und Einsparungen gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Baden-Württemberg (Richtlinie Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2021) vom 08.10.2021 sowie den Bewilligungsbescheiden ermittelt und im Nachweis angesetzt wurden.

 Ort, Datum Unterschrift / Stempel

Anlagen

* Urnachweis mit Bestätigung Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsamt (wenn von Antragsteller angefertigt und im vorliegenden Nachweis die Schäden und Einsparungen eingebracht werden)
* Bestätigungen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechnungsprüfungsämter zu Mindereinnahmen Haustarif (wenn über diesen Nachweis eingebracht)
* Bestätigungen Aufgabenträger zu Schäden aus Minderung Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften (wenn über diesen Nachweis eingebracht)
* Bestätigungen Aufgabenträger zu Schäden aus Minderung Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (wenn über diesen Nachweis eingebracht)
* Nachweis bei Einsparungen
* Testat bei individuellem SGB-IX-Satz
* Bestätigung der Verbundorganisation über Mindereinnahmen